

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bischoffen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen am 27.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.569.500,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.542.300,00 EUR
mit einem Saldo von	27.200,00 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	69.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	69.000,00 EUR
 mit einem Überschuss von	96.200,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	356.800,00 EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	370.500,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.451.800,00 EUR
mit einem Saldo von	1.081.300,00 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.700,00 EUR
mit einem Saldo von	38.700,00 EUR
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 763.200,00 EUR	
 festgesetzt.	

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 763.200 € aus. Durch den Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 356.800 € können die Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen der Kredite in Höhe von 38.700 € geleistet werden. Der Finanzhaushalt gilt somit als ausgeglichen (§ 92 Abs.5 Nr.2 HGO).

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme, Verlängerung oder Umschuldung und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1.) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 345 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2.) Gewerbesteuer auf | 360 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft.

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten als:

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.
- 2.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 150.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

§ 9

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 50 Abs. 1 HGO ermächtigt, über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall zu entscheiden.

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 6 Baugesetzbuch (BauGB) ermächtigt, in Fällen der Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts, die keinen Aufschub dulden, über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden. Die Gemeindevertretung ist in der nächsten Sitzung über die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts zu informieren.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Rahmen des Stellenplans (§ 7) freie oder freiwerdende Stellen in Teilhaushalten in anderen Teilhaushalten derselben Produktgruppe oder in anderen Produktgruppen oder Produktbereiche umzusetzen.

Bischoffen, den 27. November 2023

Der Gemeindevorstand

.....
Herrmann
Bürgermeister